

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bottrop

Verordnung vom 21.09.2022 zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bottrop als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 24.09.2019

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV NW 1990 S. 247) und § 1 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 20.09.2022 für die von der Stadt Bottrop als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2

Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren im Pflichtfahrgebiet

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren mit Taxen wird unabhängig von der Zahl der beförderten Personen/Sachen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundentgelt für die Bestellung eines

1.1	Taxis	4,20 Euro
1.2	Großraumtaxis / Kombi-Taxis	6,60 Euro

- | | | |
|---|--|------------|
| 2. Kilometerentgelt | | |
| 2.1 | an Werktagen/Tagtarif
(Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr)
Kilometerpreis | 2,30 Euro |
| 2.2 | an Sonn- und Feiertagen/Nachttarif
(Sonn- und Feiertage von 0.00 bis 24.00 Uhr
sowie an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Kilometerpreis | 2,40 Euro |
| 3. Wartezeitentgelt | | |
| 3.1 | bis 5 Minuten
Preis je Stunde | 29,00 Euro |
| 3.2 | ab der 6. Minute
Preis je Stunde | 33,00 Euro |
| 4. Zuschläge für die Beförderung von Gepäck, Hunden und Kleintieren | | |
| 4.1 | für Gepäckstücke, für die die Benutzung des
Kofferraumes erforderlich ist, unabhängig von
der Anzahl der Gepäckstücke (maximal 1 Zuschlag) | 0,50 Euro, |
| 4.2 | für die Beförderung von Kleintieren (maximal 1 Zuschlag) | 0,60 Euro. |
| 4.3 | Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern. | |
| 5. Bei einer Beförderung von Personen, deren persönliche Verhältnisse es notwendig machen, einen Kinderwagen, einen Rollstuhl, eine Gehhilfe o. ä. im Kofferraum mitzuführen, sind die Zuschläge nach Nr. 4.1 nicht zu erheben. Es besteht Beförderungspflicht. | | |
| 6. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. | | |

Artikel II

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bottrop als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bottrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, 21.09.2022

gez.: Tischler
(Oberbürgermeister)